



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

HAUSHALTSGESETZ (LEGGE FINANZIARIA) 2011, Verschiedenes

Nachfolgend die interessantesten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2011 (Legge Finanziaria 13.12.2010, Nr. 220), welches heuer, wie bereits in den Vorjahren, sehr reduziert ausgefallen ist – auch weil eine Reihe von anderen Maßnahmen im Rahmen des Sparpaketes (manovra correttiva, DL 78/2010) verabschiedet wurden (s.a. unsere RS):

55%-Begünstigung für Energiesparmaßnahmen

Die Steuerbegünstigungen für Energiesparmaßnahmen 55% wurden um 1 Jahr verlängert und laufen nun per 31.12.2011 aus. Die ab 2011 anfallenden Spesen können in 10 (anstatt bisher 5) Jahren abgezogen werden.

Grundsätzlich ist diese Begünstigung auch für Betriebe anwendbar.

Falls die im Jahre 2010 begonnenen Arbeiten im Jahre 2011 fortgesetzt werden, müssen die im Jahre 2010 angefallenen Spesen mittels eigener Software, **innerhalb 31/03/2011** telematisch gemeldet werden.

(Die Steuerbegünstigungen für die **Wiedergewinnung** von Wohnungen, besser bekannt als **36%**-Begünstigung, wurden bereits im Vorjahr bis zum 31.12.2012 verlängert. Die Bestimmungen bleiben weitgehend unverändert, auf jeden Fall ist eine Meldung vor Beginn der Arbeiten erforderlich.)

Registrierung von Leasingverträgen für Immobilien:

Die vor wenigen Jahren eingeführten, umständlichen Modalitäten bei der Registrierung von Leasingverträgen wurden abgeändert und vereinfacht. Ab 2011 sind die Leasingverträge für Immobilien, gleich wie „normale“ Kaufverträge, bei Abschluß des Vertrages mit der normalen Registergebühr (inkl. Hypothekar- und Katastergebühr) zu veranlassen, während weder auf die periodischen Leasingraten noch bei Ende des Leasingvertrages mit Kauf (riscatto) keine Registergebühren mehr anfallen. Dies gilt für die ab 1.1.2011 abge-

schlossenen Verträge. Für die zu diesem Datum bereits bestehenden Verträge ist innerhalb 31.3.2011 eine Ersatzsteuer zur Abgeltung der noch ausstehenden Registergebühren einzuzahlen.

Anhebung der Strafen bei begünstigten Nachzahlungen – ravvedimento operoso

Ab 1.2.2011 werden die Kosten für die freiwillige Berichtigung leicht angehoben, für den häufig verwendeten Tatbestand der Berichtigung verspäteter Steuerzahlungen wird die Strafe z.B. von 2,5% auf 3% für Zahlungen innerhalb von 30 Tagen und von 3% auf 3,75% für spätere Zahlungen, immer zuzüglich Zinsen, angehoben.

Eine ähnliche Erhöhung gilt für die freiwillige Abfindung von Steuerbescheiden und Steuerergleichen.

Sonstiges

Gesetzlicher Zinssatz

Der bisher geltende gesetzliche Zinssatz von 1% wird mit Wirkung zum **1. Januar 2011** auf 1,5% angehoben. Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus: Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw. Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3%
01.01.2010	31.12.2010	1%
01.01.2011		1,5%

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico pro 2005 wird im Jahr 2006 abgegeben und verjährt somit Ende 2010.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2004	31.12.2009	31.12.2010
2005	31.12.2010	31.12.2011
2006	31.12.2011	31.12.2012
2007	31.12.2012	31.12.2013
2008	31.12.2013	31.12.2014
2009	31.12.2014	31.12.2015

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings **nicht** für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) nun neu und unabhängig von der Verjährung der Einkommensteuererklärung von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Das selbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten.

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz um jeweils 2%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche KM-Leistung des PKWs herangezogen werden.

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benzin	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	0,98141	0,65895
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,64092	0,65895
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,52743	0,52202
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,47068	0,45356
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,43663	0,38510
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,41393	0,38510
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,38556	0,35087
(Tabelle geht bis 100.000)

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & **M**aas & **S**tocker

Meran, im Jänner 2011